

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 134/07 B

L 3 U 219/04 (Bayerisches LSG)
S 5 U 5042/02 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben,
Dr.-Georg-Heim-Allee 1, 84036 Landshut,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt J.
beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 181). Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff; P. Becker, SGB 2007, 261, 266 ff).
- 3 Ob die vom Kläger formulierte "Rechtsfrage des maßgeblichen Zeitpunkts für einen Ausschluss des Ruhens des Anspruchs der Rentenleistung in Abhängigkeit von dem Übereinkommen Nr. 19 der IAO und der Verbindlichkeitserklärung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit ihrer 'Wieder'-aufnahme in die IAO am 12.06.1951" die Voraussetzungen für eine solche Rechtsfrage erfüllt, kann dahingestellt bleiben, da der Kläger nicht dargelegt hat, dass diese Frage vorliegend entscheidungserheblich ist.
- 4 Denn über den Anspruch des Klägers auf Verletztenrente für die umstrittene Zeit von Juli 1945 bis August 1972 hat die Beklagte nach ihrem eine Dauerrente bewilligenden Bescheid vom 23. Juni 1943 erneut entschieden, in ihrem Bescheid vom 28. März 1983 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 26. November 1984. In diesem letzteren Bescheid hat sie aufbauend auf dem Bescheid vom 23. Juni 1943 die Höhe der laufenden Rente und die der Nachzahlung festgesetzt. Wenn der Kläger nun in dem vorliegenden Verfahren aufgrund eines Antrags vom 27. Februar 2002 - wie auch schon mit früheren Anträgen - eine Verletztenrente für die umstrittene Zeit begehrt, so setzt dies aufgrund der Bestandskraft (§ 39 Abs 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren <SGB X>) des Bescheides vom 28. März 1983 voraus, dass dieser als insoweit rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt nach § 44 SGB X zurückgenommen wird. Nach § 44 Abs 4 SGB X werden Sozialleistungen bei Rücknahme eines Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit längstens für einen Zeitraum



bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht. Wieso ein im Jahr 2002 gestellter Antrag noch einen Anspruch auf Leistungen für die Jahre 1945 bis 1972 begründen soll, hat der Kläger nicht aufgezeigt. Seiner im vorletzten Satz der Beschwerdebegründung geäußerten gegenteiligen Rechtsauffassung kann daher nicht gefolgt werden.

- 5 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

